

RS Vwgh 1959/4/3 3053/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1959

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184;

EStG 1953 §21 Abs2;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y7539;

Rechtssatz

Hat der Verwaltungsgerichtshof einen Bescheid aufgehoben, weil bei Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage als Nutzungswert der Wohnung im eigenen Hause nicht derjenige Mietzins angesetzt wurde, der für gleichartige, dem Mietengesetz unterliegende Wohnungen zu erzielen wäre, so ist die Behörde im fortgesetzten Verfahren an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes gebunden und kann nicht - ohne dem Beschwerdeführer zu hören und ohne den in Betracht kommenden Mietzins zu ermitteln - den Nutzungswert im Wege der Schätzung festsetzen.

*

E 3.4.1959, 3053/58 #2;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1958003053.X02

Im RIS seit

03.04.1959

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>